NRW.ENERGY 4CLIMATE
Landesgesellschaft für Energie und Klimaschutz



Erste Schritte bei Elektrolyseanfragen

Praxisleitfaden für kommunale Entscheidungsträger in Nordrhein-Westfalen

Inhalt

1 Ausgangslage und Ziel des Leitfadens 2

2 Elektrolysetechnologien und technische Richtwerte 3

3 Standort- und Verfahrensprüfung 4

4 Weiteres Wissenswertes bei einer Standortanalyse 7

5 Aktuelle rechtliche Entwicklungen und weiterführende Informationen 9

6 Entscheidungsbaum 9

1 Ausgangslage und Ziel des Leitfadens

Nordrhein-Westfalen verfolgt das Ziel, die erste klimaneutrale Industrieregion Europas zu werden. Auf dem Weg dorthin spielt Wasserstoff eine entscheidende Rolle. Besonders für energieintensive Industrieprozesse, bei denen eine Elektrifizierung voraussichtlich nicht möglich ist, kann Wasserstoff zum Einsatz kommen und auch in stofflicher Nutzung den Grundstein für die Transformation der Stahl- und Chemieindustrie sowie für Raffinerien in Nordrhein-Westfalen legen.

Zusätzlich zur Grundstoffindustrie entstehen auch in der mittelstandsgeprägten weiterverarbeitenden Industrie große Wasserstoffbedarfe, z. B. zur Deckung der Prozesswärmebedarfe in Hochtemperaturanwendungen oder in Verfahren, die eine Verbrennungsatmosphäre erfordern. Auch im Schwerlast- und Busverkehr wird Wasserstoff bereits ergänzend zu batterieelektrischen Antrieben eingesetzt.

Dadurch unterstützt Wasserstoff nicht nur die klimaneutrale Transformation, sondern kann auch zukunftsfähige Arbeitsplätze in den Regionen sichern.

Zugleich kann Wasserstoff zu einem effizienteren Energiesystem beitragen, indem die Produktion als zusätzliche Last die Stromnetze stabilisiert, Abregelungen von Erneuerbaren Energien vermeidet und gleichzeitig Energie für eine spätere Nutzung speichert. Darüber hinaus unterliegt die Wasserstofferzeugung durch Elektrolyseure gemäß § 2 GewStG grundsätzlich der Gewerbesteuer, die an die Standortkommune fließt und damit die lokale Wertschöpfung stärkt.

Mit Planung, Genehmigung und dem beginnenden Bau des Wasserstoffkernnetzes wurde bereits ein entscheidender Schritt gegangen. Aber auch Regionen, die eine relativ weite Distanz zum Wasserstoffkernnetz aufweisen und somit ein Anschluss unwahrscheinlich ist, können Wasserstoff benötigen. Diese können das Zusammenspiel aus erneuerbarer Stromerzeugung und Industriegebieten über Direktleitungen oder dezentrale Verteilnetzinfrastrukturen verstärkt nutzen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die dezentrale Wasserstofferzeugung durch Elektrolyseure Kommunen in Nordrhein-Westfalen erhebliche Potenziale bietet: Sie kann regionale Wertschöpfung schaffen, Industriearbeitsplätze sichern, kommunale Partizipation an der Energiewende erhöhen und lokale Wirtschaftskreisläufe stärken. Gleichzeitig stehen kommunale Entscheidungsträger bei ersten Projektanfragen vor zahlreichen Fragen.

Ziel dieses Leitfadens

Dieser Leitfaden richtet sich an **kommunale Akteure**, die erstmals **Anfragen zu Elektrolyseprojekten bearbeiten** und nach **geeigneten Standorten dafür suchen**. Er fasst die wichtigsten technischen und standortbezogenen Erstüberlegungen zusammen, ermöglicht eine erste Orientierung und gibt eine praxisorientierte Entscheidungshilfe. Startpunkt ist die Standortsuche für einen Elektrolyseur **vor dem Genehmigungsverfahren**.

Antworten auf weiterreichende rechtliche Detailfragen liefern der Vollzugsleitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI, Stand 12/2025), die Genehmigungsleitfäden bei Portal Green, das Wissensportal der Clean Energy Partnership (CEP) und das Leitprojekt H_2Giga zur Serienfertigung von Elektrolyseuren.

2 Elektrolysetechnologien und technische Richtwerte



Anlieferung einer Zwei-Megawatt-Elektrolyseanlage bei den Stadtwerken Düsseldorf[1]

Bei der Elektrolyse wird Wasser (H_2O) mithilfe elektrischer Energie in Wasserstoff (H_2) und Sauerstoff (O_2) zerlegt. Die konkrete Technologiewahl hängt im Wesentlichen vom Strombezug der Erneuerbaren Energie, der Anlagengröße, dem Flächenangebot und der Nutzung industrieller Abwärme ab.

1 Die Anlage besteht aus zwei Containern mit der eigentlichen Elektrolyseanlage und den erforderlichen Nebenanlagen (Wasseraufbereitung, Trafo, Schaltanlagen). Im Hintergrund sind die Speicheranlagen zu sehen.

Die **Alkalische Elektrolyse (AEL)** ist eine ausgereifte und weit verbreitete Technologie, bei der nickelbasierte Elektroden in einer Kalilauge (KOH) als Elektrolyt arbeiten. AEL-Systeme sind kostengünstig, langlebig und eignen sich besonders für Großprojekte mit konstantem Stromangebot. Die **Proton Exchange Membrane Elektrolyse (PEM)** sowie die **Anion Exchange Membrane Elektrolyse (AEM)** zeichnen sich durch die Möglichkeit zur Arbeit mit schnellen Lastwechseln und dynamischen Betriebsweisen aus. Sie passen daher besonders gut zu den fluktuierenden Erzeugungszeiten erneuerbarer Energien. Die **SOEC/Hochtemperatur-Elektrolyse** arbeitet mit Temperaturen von 700 bis 900 °C und erreicht dank der zusätzlichen Nutzung von Abwärme den höchsten Wirkungsgrad von über 85 Prozent. Das macht sie besonders interessant für Standorte mit industrieller Abwärme.

Einen vertieften Einblick in die Technologie bietet die NRW.Energy4Climate-Publikation „Wasserstofferzeugung mittels Wasserelektrolyse“.

Orientierungswerte für die Erstbewertung von Elektrolyseuren[2]

- Für Großprojekte werden ca. 100 Quadratmeter pro ein Megawatt Elektrolyseurleistung benötigt.
- Ein Ein-Megawatt-Elektrolyseur mit 70 Prozent Wirkungsgrad erzeugt in 3.000 Volllaststunden rund 63.000 Kilogramm Wasserstoff pro Jahr.
- Die produzierte Wasserstoffmenge steigt annähernd linear mit der installierten Leistung.
- Pro Kilo erzeugtem Wasserstoff benötigt man ca. zwölf bis 13 Kilogramm Wasser zzgl. Kühlwasser und 40 bis 80 Kilowattstunden Strom – je nach Technologie und Betriebsweise.
- Die meisten Anlagen erreichen Wirkungsgrade von rund 60 bis 70 Prozent, SOEC-Anlagen sogar höhere Werte von über 85 Prozent.
- 20 bis 40 Prozent der elektrischen Energie kann als Abwärme genutzt werden.

3 Standort- und Verfahrensprüfung

Für die Standortsuche ist vor allem der Flächenbedarf der gewählten Elektrolysetechnologie relevant. Darüber hinaus müssen auch Strom- und Wasseranschlüsse gewährleistet sein. Die nachfolgenden Aspekte bieten eine erste Orientierung für die Standortsuche und die Entscheidung über das weitere Vorgehen.

Raumordnung

Elektrolyseure sind in den Regionalplänen der nordrhein-westfälischen Planungsregionen nicht als eigenständige Nutzungskategorie dargestellt. Deshalb unterliegt die Standortwahl den allgemeinen raumordnungsrechtlichen Festlegungen. Diese folgen einer Kaskade von der Bundes- auf die Landesebene: Das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes bildet den rechtlichen Rahmen und wird auf Landesebene durch das Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) konkretisiert. Die verbindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung finden sich im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) und werden in

2 Diese Angaben dienen der Orientierung und sind keine starren Grenzwerte. Maßgeblich für die Erstbewertung sind die projektspezifischen Auslegungsdaten. Beruhend auf der Publikation: "Wasserstofferzeugung mittels Wasserelektrolyse".

den Regionalplänen der sechs NRW-Planungsregionen räumlich ausgeformt – insbesondere durch Festlegungen zu Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe. Raumordnungsrechtliche Festlegungen sind sodann insbesondere bei der nachgelagerten Aufstellung kommunaler Bebauungspläne zu beachten (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB).

Flächenbedarf und bauplanungsrechtliche Einordnung

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Elektrolyseurs hängt vom Standort ab. Planungsrechtlich wird der Elektrolyseur als gewerbliche Anlage eingestuft. Die Zulässigkeit richtet sich danach, ob für den potentiellen Standort ein Bebauungsplan gilt (§ 30 BauGB). Ist dies nicht der Fall, kommt es darauf an, ob die Fläche im Innen- oder Außenbereich liegt (§§ 34, 35 BauGB):

In durch einen Bebauungsplan festgesetzte **Industriegebiete oder faktische Industriegebiete** im Innenbereich sind Elektrolyseure grundsätzlich allgemein zulässig (§ 9 Abs. 1 BauNVO, im unbeplanten Innenbereich i.V.m. § 34 Abs. 2 BauGB). Gleiches gilt für durch einen Bebauungsplan festgesetzte **Sondergebiete**, sofern diese die vorgesehene Nutzung umfassen (§ 11 BauNVO). In (beplanten oder faktischen) **Gewerbegebieten** kommt eine Zulässigkeit grundsätzlich in Betracht, sofern von dem Elektrolyseur keine „erheblichen Belästigungen" ausgehen (vgl. § 8 Abs. 1 BauNVO). Als Faustformel gilt, dass Anlagen, die immissionsschutzrechtlich einer Genehmigung im förmlichen Verfahren bedürfen, in Gewerbegebieten nicht allgemein zulässig sind, weil sie oftmals mit schädlichen Umwelteinwirkungen wie Lärm, Luftverunreinigungen etc. einhergehen. Letztendlich ist aber immer der Einzelfall maßgeblich. Weitere Informationen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung finden sich im Abschnitt „Genehmigungsverfahren und Zuständigkeiten".

Im **Außenbereich** (§ 35 BauGB) gehören Elektrolyseure nicht zu den sogenannten privilegierten Vorhaben und sind daher in der Regel unzulässig. Bei einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Windenergie- oder Solaranlagen kann der Elektrolyseur allerdings privilegiert sein, wenn die Voraussetzungen des § 249a BauGB eingehalten sind. Dazu muss u.a. der Strom ausschließlich aus den Windenergie-/Solaranlagen oder anderen Erneuerbare Energien-Anlagen bezogen werden, die Grundfläche darf 100 Quadratmetern und die Höhe 3,5 Metern nicht überschreiten. Für einen ggf. vorhandenen Wasserstoffspeicher gilt eine maximale Kapazität von fünf Tonnen (§ 249a BauGB Abs. 4 Nr. 4, Zeile 2.44 des Anhangs I der 12. BImSchV).

Ist für eine ansonsten geeignete Fläche bislang kein ausreichendes Planungsrecht vorhanden, kann die Kommune durch die Aufstellung eines Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. In diesem Fall sollte frühzeitig mit dem Projektentwickler geklärt werden, wie viel Zeit das Planaufstellungsverfahren voraussichtlich benötigt und in welchem Umfang die damit verbundenen Kosten vom Projektentwickler übernommen werden können. Auch eine frühzeitige Abstimmung mit dem zuständigen Planungsamt ist in jedem Fall sinnvoll.

Verfügbarkeit der Fläche

Zunächst sollte geklärt werden, wem die potenzielle Fläche gehört. Ist die Kommune selbst bzw. eine kommunale Gesellschaft Eigentümerin, sollten vertragliche Nutzungsmodelle wie Kauf, Miete oder Erbbaurecht geprüft und verhandelt werden. Gehört die Fläche einem Dritten, sollte geprüft werden, ob – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben – ein Kontakt zum Eigentümer hergestellt werden kann.

Stromanschluss und Energiebezug

Für Elektrolyseure ist in der Regel ein Anschluss an das Mittel- oder Hochspannungsnetz[3] erforderlich. Deshalb sollten Netzanschlussbegehren, benötigte Anschlussleistung, verfügbare Netzkapazität, mögliche Ausbauzeiten und entstehende Kosten möglichst frühzeitig mit dem zuständigen Netzbetreiber geklärt werden. Als Alternative oder Ergänzung zum Netzanschluss kann eine Direktleitung zu einer Wind- oder PV-Anlage in Betracht kommen. Auch ein Batteriespeicher kann das Konzept sinnvoll ergänzen.

Elektrolyseure, die vor dem 04.08.2029 in Betrieb genommen werden, sind bisher von den Netzentgelten befreit (§ 118 Abs. 6 S. 7, 1 EnWG). Allerdings überarbeitet die Bundesnetzagentur (BNetzA) diese Netzentgeltprivilegierung derzeit im Rahmen der Netzentgeltreform „AgNes". Nach dem Festlegungsentwurf der BNetzA (Stand 06.08.2026) sind Elektrolyseure zur Erzeugung von grünem und kohlenstoffarmen Wasserstoff künftig weiterhin privilegiert in der Form, dass sie nun zwar ein Sonderentgelt in Form eines Kapazitätspreises zahlen müssen, aber keine Arbeitspreise.

Soll der erzeugte Wasserstoff als „erneuerbarer Kraftstoff nicht biogenen Ursprungs" (RFNBO) zertifiziert werden, sind die Anforderungen der 37. BImSchV an den Strombezug zu beachten – insbesondere die Regelungen zum Direktanschluss (§ 4) und zur Zusätzlichkeit der Stromerzeugung (§ 6). Werden diese Vorgaben eingehalten, ist zudem eine Befreiung von den Umlagen des Strombezugs nach § 25 EnFG möglich. Dies kann die Wirtschaftlichkeit erheblich beeinflussen.

Genehmigungsverfahren und Zuständigkeiten

Das Genehmigungsverfahren und die behördliche Zuständigkeit für die Errichtung und den Betrieb eines Elektrolyseurs, hängen insbesondere von der Produktionskapazität und Nennleistung des Elektrolyseurs ab:

- **Elektrolyseure** mit einer Nennleistung von **weniger als 5 Megawatt** benötigen **kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren**, sondern lediglich eine **Baugenehmigung** sowie ggf. eine Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Zuständig ist grundsätzlich die örtlich untere Bauaufsichtsbehörde.

- Für **Elektrolyseure ab 5 Megawatt Nennleistung** und einer Produktionskapazität von unter 50 Tonnen Wasserstoff pro Tag gilt ein **vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren** ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG (§ 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 10.26.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Genehmigungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung.

- **Für Elektrolyseure mit einer Produktionskapazität von mindestens 50 Tonnen Wasserstoff pro Tag** gilt ein **förmliches Genehmigungsverfahren** nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 10.26.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Zudem handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, für die ein sog. Ausgangszustandsbericht anzufertigen ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Genehmigungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung.

3 Das Mittelspannungsnetz hat in der Regel eine Spannung von 10 bis 30 Kilovolt (kV) und das Hochspannungsnetz von 110 kV.

In der Praxis werden Elektrolyseure meist zusammen mit weiterer Infrastruktur errichtet. Auch für die oberirdische Lagerung von Wasserstoff kann eine Genehmigung gemäß BImSchG erforderlich sein. Hierzu gelten folgenden Regelungen: Bis zu einer Lagerkapazität von drei Tonnen kommt das vereinfachte Verfahren zur Anwendung (Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Ab 30 Tonnen gilt das förmliche Verfahren (Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). In der Regel wird ein einheitliches Genehmigungsverfahren für Elektrolyseur und Lagerung durchgeführt.

Eine BImSchG-Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG weitere anlagenbezogene Zulassungen (dies umfasst nicht die wasserrechtliche Erlaubnis) mit ein. Bei kleineren Elektrolyseuren, für deren Zulassung eine Baugenehmigung ausreicht, müssen solche Zulassungen separat beantragt werden. Dies kann eine Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für Nebenanlagen des Elektrolyseurs erfordern, z.B. für Wasserstoffabfüllstationen (§ 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BetrSichV). Auch hier sind die Bezirksregierungen zuständig.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusätzlich zu den eigentlichen Genehmigungspflichten ist eine etwaige UVP-Pflicht zu beachten (Nr. 10.8 der Anlage 1 zum UVPG). Für BImSchG-genehmigungspflichtige Elektrolyseure ab einer Nennleistung von fünf Megawatt ist eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Ab einer Nennleistung von 50 Megawatt ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Je nach Ergebnis kann sich eine formelle UVP anschließen. Diese ist kein eigenständiges Genehmigungsverfahren, sondern wird in das jeweilige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren integriert.

Erfolgsfaktor: Die frühzeitige Vorbesprechung

Für einen möglichst reibungslosen Projektablauf sollte dem Vorhabenträger eine frühzeitige Vorbesprechung bzw. Vorantragskonferenz mit den zuständigen Genehmigungsbehörden empfohlen werden. Gerade bei komplexeren Vorhaben können hierbei auch die Möglichkeiten von Teilgenehmigung, Vorbescheid und der Zulassung eines vorzeitigen Beginns geklärt werden (§§ 8 ff. BImSchG).

4 Weiteres Wissenswertes bei einer Standortanalyse

Für die Standortentscheidung ist nicht nur der Elektrolyseur selbst relevant. Wichtig ist auch, wie der erzeugte Wasserstoff genutzt und transportiert werden soll. Möglich sind ein Direktverbrauch mit gegebenenfalls nur erforderlicher Zwischenlagerung, der Abtransport per Lkw oder Schiff sowie die Einspeisung in an das Wasserstoffkernnetz oder in ein lokales bzw. regionales Verteilnetz. Zur Klärung dieser Fragen können die örtliche Wirtschaftsförderung, die zuständige Industrie- und Handelskammer und der lokale Verteilnetzbetreiber beitragen.

Bei einer Pipelineanbindung können – je nach Leitungsart und Projektkonzeption – eigenständige planfeststellungs- oder plangenehmigungsrechtliche sowie energiewirtschaftliche Verfahren erforderlich sein, insbesondere nach §§ 43 ff. EnWG. Diese gehören zwar nicht unmittelbar zur Zulassung des Elektrolyseurs, können aber die Standortwahl und den Zeitplan maßgeblich beeinflussen.

Beim Abtransport per Lkw sollten frühzeitig die erforderlichen Zufahrten, Rangierflächen, Betriebszeiten und das zusätzliche Verkehrsaufkommen geprüft werden. Relevant sind dabei die möglichen Auswirkungen auf Wohn- und Gewebegebiete sowie sensible Verkehrswege. Zuständig für die Genehmigungen sind – je nach Straßenklassifizierung und Genehmigungsverfahren – die jeweiligen Fachstellen in der Kommune sowie ggf. weitere Behörden.

Nebenprodukte: Abwärme und Sauerstoff

Bei der Elektrolyse entstehen neben Wasserstoff auch Abwärme und Sauerstoff. Diese können ggf. vor Ort genutzt werden und daher bei der Standortsuche berücksichtigt werden.

- **Abwärme** kann zu Synergien mit der kommunalen Wärmeplanung beitragen, indem sie in bestehende Nah- oder Fernwärmenetze eingebunden wird.

- **Sauerstoff** kann unter anderem für Kläranlagen, industrielle Prozesse sowie in der Stahl- und Metallindustrie genutzt werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass für eine (Zwischen-)Lagerung größerer Sauerstoffmengen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist: Ab einer Lagerkapazität von 200 Tonnen ist das vereinfachte, ab 2.000 Tonnen das förmliche Verfahren gemäß der 4. BImSchV vorgesehen (Nr. 9.3 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 4 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV).

Praxistipp: Der PoWerD-Potenzialatlas

Für eine erste Standortbewertung liefert der PoWerD-Potenzialatlas des Fraunhofer ISE nützliche Informationen: Auf Basis von Kriterien wie dem industriellen Wasserstoffbedarf, der Infrastrukturanbindung oder der möglichen Nutzung der Nebenprodukte in der Region identifiziert er geeignete Standorte und stellte diese in Form von Karten dar.

Wasserverfügbarkeit und Wasserrecht

Für die Elektrolyse wird neben Strom auch Wasser als Input benötigt. Wird dieses aus dem öffentlichen Netz bezogen und das Abwasser in die Kanalisation eingeleitet, ist dafür in der Regel keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dennoch sollten die nötigen Liefermengen und Kapazitäten frühzeitig mit den zuständigen Stellen geklärt werden.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung durch die Wasserbehörde ist gemäß §§ 8 ff. WHG nur erforderlich, wenn

- Grund- oder Oberflächenwasser selbst entnommen wird oder

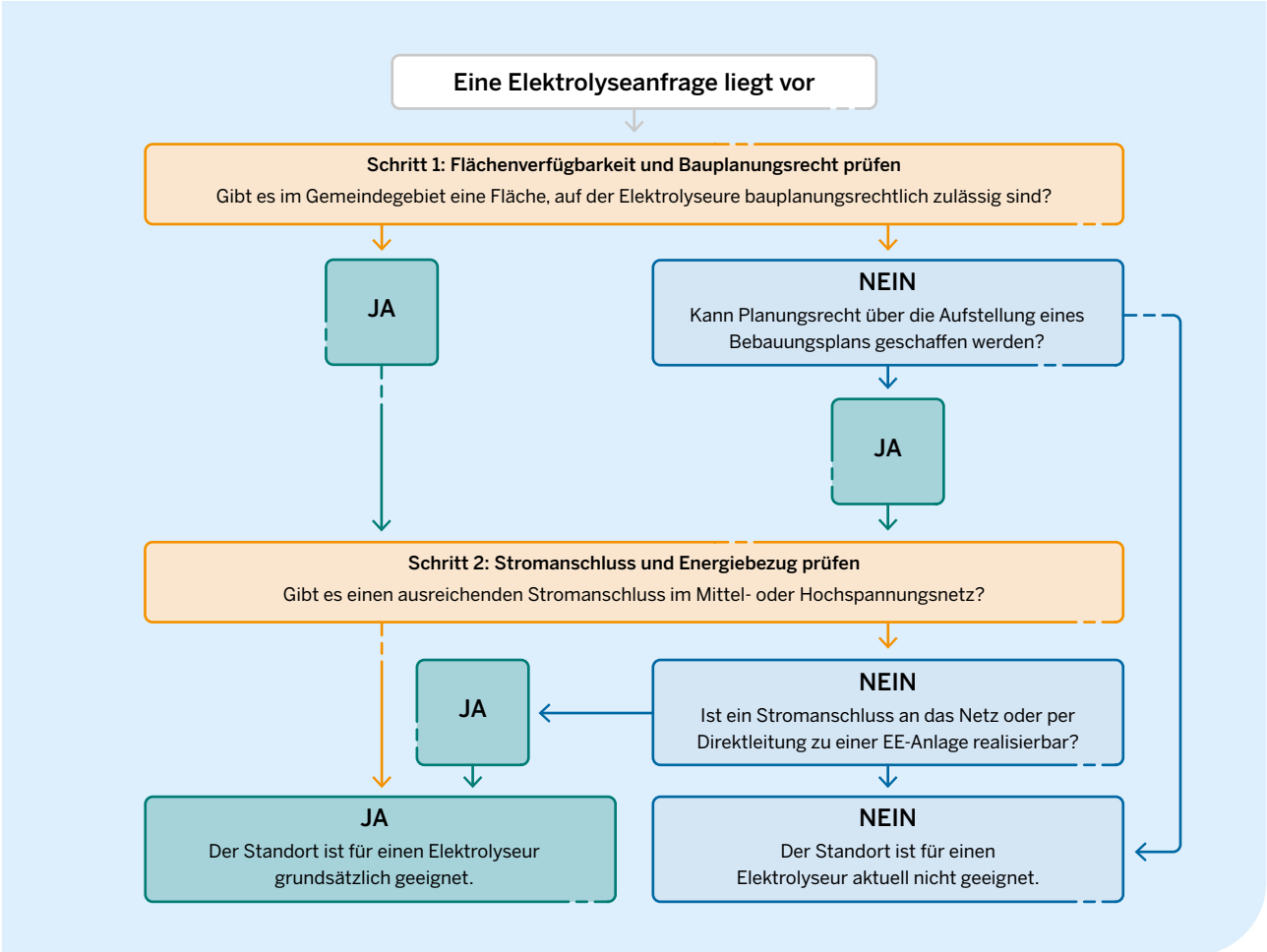
- Abwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet wird (bei Indirektleitung ist die kommunale Entwässerungssatzung zu beachten).

5 Aktuelle rechtliche Entwicklungen und weiterführende Informationen

Am 02.04.2026 ist das **Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WasserstoffBG)** in Kraft getreten. Demnach stehen Elektrolyseure im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 4 Abs. 1 WasserstoffBG). Sie sind damit vorrangige Belange im Rahmen von Schutzgüterabwägungen (mit Ausnahme des Wasserrechts und der Verteidigung). Weitere Neuerungen umfassen die Pflicht zum elektronischen Genehmigungsverfahren (§ 16c BImSchG), verkürzte Rechtsbehelfsfristen (§ 8 Abs. 2 WasserstoffBG) sowie beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren (§§ 6 f. WassertoffBG).

6 Entscheidungsbaum

Der folgende Entscheidungsbaum fasst die wichtigsten Prüfpunkte für kommunale Entscheidungsträger zusammen und hilft, eine Ersteinschätzung über die Machbarkeit eines Projekts zu treffen. Führt der Entscheidungsbaum zu einer generellen Eignung des Standorts für einen Elektrolyseur, bieten sich als nächste Schritte die Rücksprache mit dem Projektentwickler zur Vertiefung des Konzepts und ggf. eine Vermittlung zu den zuständigen Genehmigungsbehörden und weiteren relevanten Akteuren an.



Kontakt:

wasserstoff@energy4climate.nrw

H2.NRW

Die bei NRW.Energy4Climate angesiedelte Wasserstoffleitstelle des Landes Nordrhein-Westfalen H2.NRW ist die zentrale Anlaufstelle für alle Themen im Bereich der Wasserstoffwirtschaft. Mit ihr unterstützt das Land Unternehmen, Kommunen, Infrastrukturbetreiber, Mobilitätsanbieter, Wasserstoffproduzenten und weitere Akteurinnen und Akteure der Wasserstoffwirtschaft. Zur Leitstelle H2.NRW: www.h2.nrw

Impressum:
NRW.Energy4Climate GmbH
EUREF-Campus 1c
40472 Düsseldorf
0211 822 086-555

kontakt@energy4climate.nrw
www.energy4climate.nrw
© NRW.Energy4Climate / H26003

Stand:
10/2026

Bildnachweis:
Titel: Stadtwerke Düsseldorf
Seite 3: Stadtwerke Düsseldorf